

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 149 (1998)
Heft: 7

Artikel: Natur- und Landschaftsschutz im Fürstentum Liechtenstein
Autor: Bockmühl, Petra
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Natur- und Landschaftsschutz im Fürstentum Liechtenstein

Von Petra Bockmühl

Keywords: Nature conservation; legal provisions; nature conservation agencies; Principality of Liechtenstein.

FDK 907.1: 933: 972: (494.9)

1. Einleitung

Liechtenstein erstreckt sich als Kleinstaat zwischen Österreich und der Schweiz vom Talgrund des Alpenrheines bis hinauf in alpine Höhenlagen. Der tiefste Punkt liegt bei 430 m im nördlichen Teil des Landes, im Ruggeller Riet, der höchste Punkt mit rund 2600 m liegt im Süden (Grauspitz). Nur rund ein Viertel des Landes liegt im Talraum. Der inneralpine Raum nimmt ein Drittel ein und die restlichen 40% ziehen sich als rheintalseitige Hanglagen fast durch das ganze Land.

Aus diesem besonderen Landschaftsaufbau resultiert eine abwechslungsreiche Geologie und Topographie und somit auch eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt: Auf den rund 160 km² Landesfläche kommen allein 1600 Gefässpflanzen vor. Im Norden des Landes stehen grosse Rietwiesen unter Schutz und landesweit sind verschiedene kleinere Naturschutzgebiete per Verordnungen geschützt oder haben zumindest den Charakter eines kommunalen Naturschutzgebietes.

Dieser Artenreichtum kann nur geschützt werden, wenn die verschiedenen Faktoren be- und geachtet werden, welche in einem ökologischen Gleichgewicht Biodiversität zulassen: Grossflächigkeit, zusammenhängende Flächen, geringer Nährstoffgehalt, Strukturvielfalt und viele andere.

2. Geschichte, gesetzliche Verankerung und Träger des Naturschutzes

Erste Naturschutzbestimmungen gab es in Liechtenstein im Jahre 1903; im Jahre 1933 folgte ein Naturschutzgesetz, welches in seinen wesentlichen

Bestimmungen bis ins Jahr 1996 gültig war. Heute steht dem Natur- und Landschaftsschutz ein neues Gesetz (LGBl. 1996 Nr. 117) als wichtiges Vollzugsinstrument zur Verfügung. In 56 Artikeln wird der Natur- und Landschaftsschutz geregelt, von der Beschreibung der Schutzobjekte über die verschiedenen Schutzmassnahmen bis hin zur Organisation und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Strafbestimmungen.

Wichtige Neuerungen im Gesetz sind die Artikel, welche sich mit der Vernetzung von Lebensräumen und dem grossflächigen Schutz der Landschaft befassen. Nicht mehr nur einzelne Objekte sollen geschützt werden, sondern die gesamte Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen soll erhalten und ökologisch aufgewertet werden. Dieser Wandel in der Auffassung von Naturschutz widerspiegelt auch den Nutzungswandel in der Landschaft: Während in den vierziger Jahren noch rund ein Drittel der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig war, sind dies heute gerade noch 3%. Eine eigenständige Landwirtschaft ist für das Überleben der liechtensteinischen Bevölkerung längst nicht mehr dringend notwendig, doch tragen die Landwirte heute einen grossen Teil zum Natur- und Landschaftsschutz bei, indem sie immer mehr auf eine intensive Bewirtschaftung verzichten und sich der ökologischen Produktion und Tierhaltung zuwenden. Auf diese Weise wird die Landschaft ökologisch aufgewertet, was jedoch nicht bedeutet, dass in diesem Bereich nichts weiter getan werden müsste.

Die auf dem neuen Naturschutzgesetz basierende Verordnung über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen (LGBl. 1996 Nr. 187) versucht über einen Vertragsnaturschutz die Landwirtschaft für eine Extensivnutzung der Landschaft zu sensibilisieren und somit schützenswerte Magerwiesen vor der Überdüngung und somit vor dem Verschwinden zu bewahren. Innerhalb der beiden grössten Naturschutzgebiete – Ruggeller Riet und Schwabbrünnen-Aescher – im Norden von Liechtenstein wird für die korrekte Bewirtschaftung der Streuwiesen, die zur Blütezeit etliche floristische Raritäten wie zum Beispiel die Sumpfglabdiol aufweisen und auch der Fauna einen strukturreichen Lebensraum bieten, ein Bewirtschaftungsbeitrag entrichtet. Aufgrund dieser im alltäglichen Gebrauch «Magerwiesenverordnung» genannten Verordnung wird ein grosser Teil des Anliegens des Landschaftsschutzes und auf längere Zeit gesehen auch des Natur- und Artenschutzes abgedeckt:

- Extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden in Tal- und Hanglagen haben eine sehr wichtige und vielfältige Funktion im Natur- und Landschaftsschutz: Sie sind Refugium für einheimische Tiere und Pflanzen, die im grösstenteils überbauten Raum im Tal und an Hängen oft keinen Lebensraum mehr finden. Ihnen kommt auch ökologische Bedeutung in Form von integriertem Pflanzenschutz zu (Schädlingsbekämpfung durch Raubinsekten, Bestäubung der Pflanzen usw.). Die Qualität von Magerheu nimmt nicht mit zunehmender Alterung ab und bietet den Konsumenten aroma-

tisches und rohfaserreiches Heu. Magerwiesen sind zudem Zeugen nach-eiszeitlicher Klima- und Vegetationsgeschichte und dienen der Erhaltung traditionell bäuerlicher Bewirtschaftungsformen (Kulturgut). Auch kommt einer Magerwiese ein erzieherischer und ethischer Wert zu, und sie dient als Erholungsraum für uns Menschen.

Neben den auf dem Gesetz beruhenden Verordnungen zeichnen auch einzelne Artikel im neuen Natur- und Landschaftsschutzgesetz einen klaren Weg vor, wie der Naturschutz in Liechtenstein zukünftig aussehen soll:

- In Artikel 9 wird die Erstellung eines Inventars von Naturvorrangflächen verlangt. Dieses Inventar soll als wissenschaftliche Grundlage für die künftige Ausweisung von geschützten und schützenswerten Gebieten und Objekten dienen. Bereits im Jahre 1992 wurde dieses Inventar von führenden Fachleuten im Auftrag der Liechtensteinischen Landesregierung erstellt. Es ist eine umfassende Beschreibung von schützenswerten Gebieten und Objekten und hat vor allem Bedeutung bei Eingriffen in Natur und Landschaft, welche im neuen Gesetz in Artikel 12ff. geregelt sind. Das Naturvorrangflächeninventar beinhaltet ein Biotopinventar, Waldinventare, ein Landschaftsschutzinventar und ein Naturdenkmalinventar. Die genaue rechtliche Stellung des Inventars ist bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar. Derzeit ist eine Gesetzesänderung in Vorbereitung, welche den Rechtsstatus des Naturvorrangflächeninventars festlegen soll.

Für zukünftige Landschaftsentwicklungskonzepte (auch Natur- und Landschaftsschutzkonzepte genannt) hat das Naturvorrangflächeninventar bereits heute eine grosse Bedeutung. Die in ihm ausgewiesenen Flächen und Objekte dienen als Ausgangslage für die konzeptionelle Ausarbeitung von Aufwertungs-, Pflege- und Bewirtschaftungsplänen.

- Die Erarbeitung eines konkreten Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes, welches in jeweils angepasster Form in allen liechtensteinischen Gemeinden umgesetzt werden soll, ist bereits vor und während der Verabschiedung des Naturschutzgesetzes thematisiert worden und hat nun in Form von Artikel 10 gesetzlichen Charakter. Erste Schritte wurden von einer Gruppe unternommen, die sich aus Vertretern von Naturschutz-, Umweltschutz- und Landwirtschaftsbehörden, sowie aus Vertretern von NGOs, Fachleuten aus Ökobüros und Forschung zusammensetzte. Und nun soll in naher Zukunft in der Gemeinde Mauren, im Süden des Landes, ein Pilotprojekt zur Durchführung und Umsetzung eines Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes erarbeitet werden.

In der Landesverwaltung von Liechtenstein sind die Bereiche Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Jagd und Berggebietssanierung in einem Amt zusammengefasst (Amt für Wald, Natur und Landschaft, kurz AWNL). Hin-

gegen unterstehen zum Beispiel der Gewässerschutz, die Luftreinhaltung und die Abfallentsorgung dem Amt für Umweltschutz. Zwischen den beiden Ämtern besteht ein guter Kontakt und viele Probleme werden gemeinsam angegangen. So stehen dem Naturschutz weitere Gesetze zur Verfügung: Gewässerschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Luftreinhaltegesetz, Abfallgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen.

Hauptaufgaben und Ziele der Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz des AWNL sind die folgenden:

Aufgaben

- Erarbeiten von Schutzkonzepten und Pflegeplänen für schützenswerte und bedrohte Tiere, Pflanzen und Landschaften
- Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes
- Koordination von Bodenkäufen zu Naturschutzzwecken
- Koordination der naturkundlichen Forschung im FL
- Verwaltung der subventionsberechtigten Magerwiesen
- Information der Öffentlichkeit über Gesetze, Verordnungen usw.
- Mitarbeit in internationalen Naturschutzgremien, wie zum Beispiel der Internationalen Alpenkonvention und der Europäischen Umweltagentur

Der Naturschutz im Wald wird von der zuständigen Forstbehörde überwacht, doch wird auf diesem Gebiet zunehmend mit der Naturschutz- und der Jagdbehörde zusammengearbeitet. Es wurde erkannt, dass nicht nur in Natur und Landschaft Vernetzungen notwendig sind, auch in der Verwaltung müssen Korridore geschaffen werden, welche Gedanken und Wissensaustausch ermöglichen.

Ziele

- Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere für die Zukunft schützen
- Schonende Nutzung der Landschaft fördern und unterstützen
- Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes
- Erhöhung der Lebensqualität für Mensch und Natur
- Information und Weiterbildung der Bevölkerung

In den Gemeinden des Landes sind Naturschutzkommissionen tätig, die der kommunalen Exekutive beratend und anregend zur Seite stehen und mit ihrem Fachwissen wertvolle Beiträge zur Natur- und Landschaftspolitik leisten. Diese Kommissionen sind auch Ansprechpartner für die oberste Naturschutzbehörde, und in vielen Fällen werden anstehende Probleme, Bauvorhaben oder auch Landschaftsaufwertungen gemeinsam besprochen und bearbeitet.

Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz und die Botanisch-Zoologische Gesellschaft Sargans-Werdenberg-Liechtenstein sind die nicht-

staatlichen Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes im Lande Liechtenstein. Während sich die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (kurz: LGU) in den 25 Jahren ihres Bestehens immer wieder vehement und erfolgreich für die Natur eingesetzt hat und mittlerweile ein Einspracherecht bei geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft besitzt, hat sich die Botanisch-Zoologische Gesellschaft Sargans-Werdenberg-Liechtenstein (kurz: BZG) in ihrer Tätigkeit hauptsächlich der Forschung verschrieben. In ihren Reihen befinden sich hervorragende Kenner der liechtensteinischen Flora und Fauna, welche sich zum Teil seit Jahrzehnten für die Natur einsetzen und über ein umfangreiches Wissen verfügen. Die Koordination der naturkundlichen Forschung obliegt der BZG in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft.

In Liechtenstein ist auch der Sitz der CIPRA International, welche massgeblich an der Gründung des Vertragswerkes der Alpenkonvention beteiligt war und dieses auch initiiert hat. In diesem Vertragswerk, das von den Staaten Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der EU unterzeichnet wurde, ist die Sicherung und der Schutz des gesamten Alpenbogens mit all seinen Facetten wie Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Naturschutz usw. verankert.

Weiter sind in Liechtenstein kleinere Gruppen direkt im Naturschutz tätig. Zum Beispiel werden zur Zeit in Zusammenarbeit mit der Schweiz ehrenamtliche Fledermausschützer bzw. Ansprechpartner für die Gemeinden ausgebildet.

3. Grundlagen für den Naturschutz: Inventare, Forschung und Konzepte

Mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes sollen einerseits der in der Magerwiesenbewirtschaftung bereits etablierte Vertragsnaturschutz gefestigt werden, andererseits sollen neben der Landwirtschaft auch weitere gesellschaftliche Gruppen für dieses Thema sensibilisiert werden. Die im Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft verankerte Anweisung, ein Natur- und Landschaftsschutzkonzept zu erarbeiten, soll verhindern helfen, dass der Biotop- und Artenverlust weiter anhält. Die Integration von Naturschutz in die Landnutzung ist ein Weg, den unterschiedlichen Forderungen, die von der Gesellschaft an eine Landschaft gestellt werden, Rechnung zu tragen. Eine naturnahe und trotzdem durch landschaftspflegerische Massnahmen begleitete Landschaft trägt auf lange Zeit gesehen mehr zur Artenvielfalt und Stabilität eines Ökosystems bei als nur vereinzelt oder sporadisch durchgeführte Naturschutzmassnahmen. Eine Vernetzung von schützenswerten Landschaftsteilen und der Einbezug der Bevölkerung in die Natur- und Landschaftsschutzarbeit sind unerlässlich.

In Liechtenstein ist geplant, ein Natur- und Landschaftsschutzkonzept direkt in den einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den direkt Betrof-

fenen auszuarbeiten. In Workshops und Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit sollen Ergebnisse erarbeitet und vorgestellt werden. Dieser Weg ist zwar aufwendiger als eine bloße Auftragsvergabe an ein Öko-Büro, doch soll auf diese Art der Erarbeitung Verständnis und Toleranz für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes geschaffen werden. Erst wenn die direkt an der Prägung der Landschaft Beteiligten (hier sind hauptsächlich die Bauern als Bewirtschafter gemeint) Einsicht erlangt haben und voll hinter den Bewirtschaftungs- und Nutzungsvorgaben stehen können, wird ein Natur- und Landschaftsschutzkonzept auf die Dauer Erfolg haben.

In der heutigen Zeit darf Naturschutz nicht mehr getrennt oder gar gegen den Menschen und seine Bedürfnisse gerichtet sein, sondern es ist nur ein sinnvoller Schutz der Umwelt möglich, wenn der Mensch vollumfänglich in diese Arbeit integriert ist. Ansonsten wird das Anliegen der Natur auf Ablehnung stossen und in der breiten Bevölkerung nicht genügend Vertreter und Befürworter finden. Die beteiligten Gruppen wie zum Beispiel Behörden, NGOs (= non-governmental organisations) oder andere Interessengruppen wie Sportler, Jäger, Erholungssuchende müssen in ständiger Diskussion verbunden sein, um einen gemeinsamen Nenner für ihre Wünsche und Vorstellungen zu finden, denn nur wenn der Natur- und Landschaftsschutz von der breiten Öffentlichkeit gestützt wird, hat die Natur eine Chance. Oder zumindest wird der vom Mensch geschaffenen und geprägten Landschaft in einem so kleinen Land wie Liechtenstein die Möglichkeit gegeben, nicht weiter eingeschränkt zu werden und neugeschaffene Lebensräume vielfältig und dauernd zu besiedeln. Die Stabilität wird das Rückgrat der Natur ausmachen und somit dem Menschen eine lebenswerte Zukunft sichern.

Wichtigstes Hilfsmittel für die Erarbeitung des Natur- und Landschaftsschutzkonzeptes (NLSK) ist das 1992 erarbeitete Naturvorrangflächeninventar (s.o.). Weiter liegt zur Zeit ein Grundlagenpapier mit dem Titel «Abklärung Mindestbedarf von naturnahen Ausgleichsflächen in landwirtschaftlichen Gunstlagen des liechtensteinischen Alpenrheintales – mit Abklärung von Vorschlägen für ein Lebensraum-Verbundsystem» bei der liechtensteinischen Regierung zur Genehmigung als Grundlage für die Erarbeitung eines Konzeptes vor.

Zudem stehen in Liechtenstein viele wichtige naturkundliche Forschungsergebnisse, die in der Reihe «Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein» erschienen sind, zur Verfügung. Die Reihe umfasst bisher über 15 Bände.

4. Finanzierung

Der Naturschutzbehörde des Landes Liechtenstein stehen im Jahr 1998 rund 1,3 Millionen Franken zur Verfügung. Dies ist 1,14 % des Gesamtbudgets

des Landes im laufenden Jahr. Dieses Geld wird auf über 25 Konten verteilt, wobei die folgenden Bereiche die grössten Anteile daran haben:

- Vereinigungen, wie zum Beispiel die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz oder die Botanisch-Zoologische Gesellschaft, werden ebenso unterstützt wie die CIPRA. Diese Unterstützung im Rahmen von rund 300 000 Franken hilft den NGOs, ihre wichtige Arbeit zu tun, überall dort zu wachen, wo die Behörde nicht sein kann, Denkanstösse zu geben und einen Gegenpol zur staatlichen Behörde zu bilden.
- Allein für die Bewirtschaftungsbeiträge für Magerwiesen innerhalb und ausserhalb von Naturschutzgebieten werden pro Jahr über 200 000 Franken ausgegeben. Die Bewirtschaftung von über 300 Parzellen wird somit durch einen Vertrag abgesichert.
- Für den Unterhalt und die Pflege der Naturkundlichen Sammlung, welche im gleichen Gebäude wie die Archäologie untergebracht ist, werden jährlich 115 000 Franken ausgegeben. Ziel dieser Sammlung ist es, eine Dokumentation über Flora und Fauna des Landes zu bewahren und das Wissen, das in solch einer Sammlung konzentriert ist, für künftige Projekte in der Arbeit mit der Natur zu verwenden.
- Das Land Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren immer wieder Bodenparzellen in und um das grösste Naturschutzgebiet gekauft – das Ruggeller Riet ganz im Norden an der Grenze zu Österreich. Jährlich standen hier 100 000 Franken zur Verfügung. Meistens musste jedoch bei der Finanzkommission des Parlamentes ein Nachtragskredit beantragt werden, da dem Land mehr Böden angeboten wurden als Kredit vorhanden war. Die Regierung ist schon seit Jahren darum bemüht, Bodenparzellen käuflich zu erwerben, um den langfristigen Schutz der wertvollen Rietflächen und deren Artenvielfalt sicherzustellen. Parzellen, die ausserhalb des Naturschutzperimeters erworben werden, ermöglichen einen Abtausch gegen Parzellen innerhalb des Schutzperimeters oder dienen als Pufferzone für die unter Schutz stehenden Flächen, wenn diese unmittelbar daran angrenzen.
- Wichtigstes Konto im Jahr 1998 wird das Konto «Natur- und Landschaftsschutzkonzept» sein. 80 000 Franken sind für die Erarbeitung eines solchen Konzeptes vorgesehen. Die Regierung prüft zur Zeit die Eingaben zweier im Land anerkannter Ökobüros, die sich gemeinsam für die Durchführung dieses im Gesetz geforderten Konzeptes beworben haben. Ist erst einmal der Startschuss für dieses Projekt gegeben, so ist die Politik auf dem Gebiet des Naturschutzes einen grossen Schritt weiter gekommen, weil sie damit die Notwendigkeit einer in der Struktur vielfältigen Landschaft anerkennt und die Grundlage für eine Veränderung im Bewusstsein der Bevölkerung schafft. Nur wenn auch die Regierung «Ja» sagt zur Umsetzung von neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet von Natur- und Landschaftsschutz und nicht mehr nur einzelne Arten, sondern Landschaftsräume geschützt,

extensiviert und aufgewertet werden, dann hat die vielfältige Landschaft im Fürstentum Liechtenstein auch in Zukunft eine Chance.

5. Problembewältigung

Ein Hauptproblem aber und zugleich auch die grösste Herausforderung und der grösste Antrieb in der Arbeit einer Naturschutzbehörde ist das Umgehen mit verschiedensten Wissensständen, Interessen und Ansprüchen. Jede Gruppe in der Gesellschaft, ob Sportler, Politiker, Bauern, Erholungssuchende, Forscher usw. hat die verschiedensten Erwartungen an den Lebensraum Natur. Diese Erwartungen werden der Naturschutzbehörde mitgeteilt, denn einerseits ist sie Verwalterin, andererseits ist sie auch Bindeglied zwischen Volk und Regierung. Bei ihr laufen Erkenntnisse aus Forschung, Anweisungen und Beschlüsse der Regierung, Informationen aus anderen Amtsstellen und Wünsche und Vorhaben der Bevölkerung zusammen. Nicht selten kommt es vor, dass sich zwei Ansprüche gegenüberstehen und scheinbar nicht vereinbar sind. Dies ist meistens ein Kommunikationsproblem. Verschiedene Gruppen treffen mit Erwartungen oder gar Vorurteilen aufeinander und solche Steine auf dem Weg zur Verständigung müssen erst aus dem Weg geräumt werden, bevor mit dem eigentlichen Thema begonnen werden kann. Erstaunlicherweise kann es teilweise recht schnell gehen, bis sich zum Beispiel ein Bauer, dessen Existenz von der Bodenbewirtschaftung abhängt, und ein Naturschützer, der die Bewahrung der Biodiversität im Auge hat, verständigen können. Wird erst einmal die erste Berührungsangst überwunden und ein vernünftiges Gespräch geführt, so wird die zukünftige Zusammenarbeit immens erleichtert. Beispiele für diese Zusammenarbeit sind immer wieder Kommissionen oder Arbeitsgruppen, die sich aus verschiedensten Personen zusammensetzen und bis heute zu vielen positiven Resultaten geführt haben. Jüngstes Beispiel ist die Arbeitsgruppe, die sich mit der Ruhezonen-Thematik auseinandersetzt: NGOs, Jägerschaft, Gleitschirmflieger, Landwirte, Naturschutzbehörde und Alpenverein sitzen an einem Tisch, um die ganze Bandbreite und die ganze Problematik aus der Sicht eines jeden zu diskutieren und nach Lösungen zu suchen. Selbstverständlich setzt dies immer ein gewisses Mass an Vernunft auf allen Seiten voraus, und nicht immer ist die Naturschutzbehörde blosses Bindeglied oder Vermittlerin: oft muss sie Partei ergreifen oder ist selbst eine der beteiligten Gruppen. Da Liechtenstein aber ein sehr kleines Land ist und sich viele Leute persönlich kennen, herrscht bei Gesprächen ein ungezwungeneres Verhältnis, und man kommt schnell auf den Punkt. Auf der anderen Seite läuft man Gefahr, der Vetternwirtschaft zu verfallen, wenn sich die Beteiligten zu gut kennen. Hier wird von der Behörde eine Gratwanderung zwischen rechtlich und verwaltungstechnisch korrektem Vorgehen und einer familiären Handhabung verlangt. Die Behörde ist in

Liechtenstein nicht einfach eine unpersönliche Amtsstelle, sondern die Menschen, welche dahinter stehen, sind bekannt und werden direkt angesprochen. Dies kann die Arbeit sehr erleichtern, aber den Verwaltungsangestellten auch in die Zwickmühle bringen, der er nur durch Konsequenz in seiner Arbeit entgehen kann. Dennoch darf das Bild nicht zu rosarot gemalt werden. Es gibt auch Gruppen, deren Anschauungen einfach zu weit auseinander liegen, als dass sie in absehbarer Zeit zu einer Einigung kommen könnten. Hier muss die Naturschutzbehörde dafür sorgen, dass der Dialog nicht abbricht. Sie muss mutig und innovativ immer wieder neue Vorschläge und Erkenntnisse unterbreiten und so versuchen, einem Gespräch oder einer Verhandlung neue Impulse zu geben.

6. Aussichten

Mit den in den vorangegangenen Kapiteln besprochenen Themen wie «Gesetz», «Grundlagen», «Finanzierung» und «Problembewältigung» stehen dem Naturschutz in Liechtenstein einige Werkzeuge zur Verfügung, um nachfolgenden Generationen Einblicke in eine vielfältige Natur und Landschaft erhalten zu können. Der Erhalt der Biodiversität, vielfältiger Strukturen, ökologischer Nischen und trotzdem auch wirtschaftlicher Überlebensgrundlagen für einen Teil der Gesellschaft wird Ausdruck eines Verständniswandels innerhalb einer Gesellschaft sein, die gelernt hat, dass die Welt, die Landschaft, die Natur nicht etwas Statisches und auch nichts zweidimensional bis ins letzte Detail Berechenbares ist. Es ist unsere Pflicht, die Natur mit ihren Ansprüchen und Gesetzen so zu respektieren wie wir mit unseren Ansprüchen und Gesetzen auch von ihr respektiert werden wollen.

Zusammenfassung

Der Kleinstaat Liechtenstein verfügt, bedingt durch seine topographischen Eigenheiten, über eine Vielfalt an Landschaftsformen und somit auch über eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt. Den Naturschutzbehörden, den NGOs und allen anderen, die sich für die Belange des Naturschutzes einsetzen, stehen Gesetze und Verordnungen zur Verfügung, um die Natur zumindest in ihrer derzeitigen Form der Nachwelt zu erhalten. Eine gesicherte Finanzierung der Naturschutzarbeit und die Dialogfähigkeit und -bereitschaft der verschiedensten Gesellschaftsgruppen sind wichtige Voraussetzungen für dieses Vorhaben.

Résumé

Protection de la nature et du paysage dans la Principauté du Liechtenstein

La diversité des paysages du Liechtenstein et par conséquent, sa richesse faunistique et floristique, sont à mettre en relation avec les singularités topographiques de ce petit Etat.

Des lois et ordonnances sont à la disposition des autorités de protection de la nature, des organisations non gouvernementales et de tous ceux qui s'engagent dans la défense des intérêts de la nature, afin de la préserver et de la transmettre aux générations futures, ne serait-ce que sous sa forme actuelle. Pour réaliser ce projet, il est nécessaire d'assurer à terme le financement des activités de protection et de favoriser la capacité de communication comme l'ouverture au dialogue des différents groupes sociaux concernés.

Traduction: *Angéline Bedolla*

Summary

Nature and Landscape Conservation in the Principality of Liechtenstein

Due to its topographic characteristics the small state of Liechtenstein has a highly varied landscape and therefore a rich animal and plant world. The government offices of nature conservation, non-governmental organisations, and everybody else involved in nature conservation have a wide range of legal provisions on which to base their conservational work and safeguard nature – at last in its present form – for future generations. A sound financial basis, the ability and readiness of open dialogue between the various social groups are essential for a successful outcome.

Verfasserin:

Dipl. phil. II Petra Bockmühl, Amt für Wald, Natur und Landschaft, St. Florinsgasse 3, FL-9490 Vaduz.